## Erläuterungen zur Änderung der ELKV auf den 1. Januar 2005

Auf den 1. Januar 2004 sind verschiedene Änderungen der ELKV im Zusammenhang mit der 4. IV-Revision in Kraft getreten. Artikel 13a regelt, wann Kosten für direkt angestelltes Pflegepersonal vergütet werden können. Absatz 2 der Bestimmung sieht vor, dass der Kanton eine Stelle für die Abklärung zu bestimmen hat. In der Schlussbestimmung wurde den Kantonen ein Jahr Zeit gegeben, diese Stelle zu bezeichnen.

Mitte September 2004 hatten elf Kantone eine Stelle bezeichnet, sechs Kantone sind im Begriff dies zu tun. Neun Kantone haben noch keine Stelle gewählt. Die Wahl der Stelle hängt in den Kantonen von den Erfahrungen ab, die sie im Übergangsjahr gemacht haben (v.a. Anzahl und Komplexität der Fälle). Eine Verlängerung der Übergangsfrist um ein halbes Jahr ist gerechtfertigt.

Finanzielle Auswirkungen: keine